



AZ.: 131-8/2026

Gemeinde Mölbling

Adresse: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Bitte vollständig und in BLOCKSCHRIFT auszufüllen!

Daten des Veranstalters	
Name des Veranstalters:	
Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mailadresse:	

Angaben zum Brauchtumsfeuer	
Anschrift:	
Grundstücksnummer:	
Katastralgemeinde:	
Grundstückseigentümer:	
Zustimmung Grundstückseigentümer: <small>(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)</small>	
Abstand zum nächstgelegenen Gebäude bzw. öffentlichen Verkehrsflächen <small>(Mindestabstand 50 Meter)</small>	
Abstand zum nächstgelegenen Wald/Baumbestand <small>(Mindestabstand 40 Meter):</small>	
<u>Ein Lageplan ist dem Ansuchen anzuschließen!!!</u>	

Weitere Daten zum Brauchtumsfeuer		
<input type="checkbox"/> Osterfeuer / Fackelschwingen	<input type="checkbox"/> Sonnwend- und Johannisfeuer	<input type="checkbox"/> 10. Oktober-Feuer
<input type="checkbox"/> Georgsfeuer	<input type="checkbox"/> Feuer in den Alpen	
<input type="checkbox"/> Feuer zu Ehren von Ciril und Metod		
Datum des Entzündens: _____		Geplanter Zeitpunkt des Entzündens: _____

Rechtsvorschrift für Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011 idgF.

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2011, mit der Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011) StF: LGBl. Nr. 31/2011

Änderung

- LGBI Nr 54/2011
- LGBI Nr 71/2012
- LGBI Nr 64/2013
- LGBI Nr 35/2015
- LGBI Nr 14/2017
- LGBI Nr 24/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Z 3, 4 und 6 und Abs. 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 77/2010, wird verordnet:

Text

§ 1

Zielbestimmung

Mit dieser Verordnung sollen Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden.

§ 2

Brauchtumsfeuer

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

§ 3

Pflanzenbau

(1) Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern (§ 3 Abs. 4 Z 4 BLRG) ist zulässig, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist und eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vor dem Verbrennen ein Gutachten eines befugten Fachmannes einzuholen und bei behördlicher Kontrolle vorzulegen.

(2) Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich ist als Maßnahme des Frostschutzes zulässig, wenn vorher die Gemeinde von dieser Maßnahme verständigt und während des Verbrennens die örtliche Feuerwehr beigezogen wird.

§ 3a

Verbrennen von krankheitsbefallenen Materialien

(1) Das Verbrennen krankheitsbefallener, biogener Materialien ist zulässig, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers (Erwinia amylovora) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist und keine andere ökologisch verträglichere Methode anwendbar ist.

(2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vor dem Verbrennen ein Gutachten eines befugten Fachmannes einzuholen und bei behördlicher Kontrolle vorzulegen.

(3) Das Verbrennen von krankheitsbefallenen Materialien ist der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

§ 4

Lawinenabgänge

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien (§ 3 Abs. 4 Z 6 BLRG) ist zulässig, wenn auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt ist.

§ 5

Sicherheitsvorkehrungen

Für die nach dieser Verordnung erlassenen Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien sind die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO, LGBl. Nr. 67/2000 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2007, insbesondere § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet zu beachten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person/Veranstalter:

(Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 idgF. wurde gelesen und zur Kenntnis genommen. Zusätzlich dazu sind die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung idgF. und die Information/Flyer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes – Brauchtumsfeuer – zu berücksichtigen und einzuhalten.)

Unterschrift des Veranstalters:

(Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 idgF. wurde gelesen und zur Kenntnis genommen. Zusätzlich dazu sind die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung idgF. und die Information/Flyer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes – Brauchtumsfeuer – zu berücksichtigen und einzuhalten.)
